

Richtlinien für die Ausgabe des Dorsten-Passes

1. Allgemeines

Für Dorstener Einwohner wird auf Antrag ein Dorsten-Pass ausgestellt. Dieser Pass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen in Einrichtungen der Stadt Dorsten im Freizeit- und Bildungsbereich. Dies sind die Stadtbibliothek, die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Dorsten-Pass kann außerdem Vergünstigungen nach Vorankündigung bei Veranstaltungen

- der Stadtinfo und der städtischen Kinder- und Jugendkultur im Amt für Schule und Weiterbildung (Theater-, Konzert- und Sonderveranstaltungen),
- des Amtes für Familie und Jugend (z. B. Ferienspaßaktionen, Veranstaltungen und Kurse im Treffpunkt Altstadt und im soziokulturellen Stadtteilzentrum „Das LEO“) bieten.

Private Organisationen, Vereine und Verbände können unter Hinweis auf den Dorsten-Pass Vergünstigungen einräumen.

2. Art und Umfang der Vergünstigungen

Erwachsene erhalten in der Regel 50 % Ermäßigung;
bei der Musikschule 60 % Ermäßigung

Kinder erhalten in der Regel 100 % Ermäßigung.

Jedes Familienmitglied – ausgenommen Kinder unter 3 Jahre – erhält einen Einzelpass, damit die Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können. Der Dorsten-Pass wird kostenlos ausgegeben.

Der Umfang der Vergünstigung richtet sich nach der jeweils maßgebenden Gebührensatzung und, sofern diese nicht besteht, nach individuellen Festlegungen.

3. Anspruchsberechtigung und Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach §§ 27a oder 27b Bundesversorgungsgesetz
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)
- c) Sozialgeld und Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Leistungen nach dem BAföG
- f) Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

Die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Sozialleistung gemäß Ziffer 3 a) bis f) nachzuweisen.

Ein Bescheid über die Ausstellung des Dorsten-Passes ist nur auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu erteilen. Für das Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Für Widerspruchsverfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus § 14 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Dorsten.

Der Dorsten-Pass wird aufgrund eines formlosen Antrages (z. B. online unter www.dorsten.de oder persönlich) im Bürgerbüro ausgestellt.

4. **Geltungsdauer und Gültigkeit**

Der Dorsten-Pass wird grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab Antragstellung kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Dorsten ausgestellt. Er ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Aufenthaltstitel, Kinderreisepass, Reisepass) oder Schülerschein gültig.

5. **Übertragbarkeit**

Der Dorsten-Pass ist nicht übertragbar.

6. **Rückgabe**

Fallen die Voraussetzung, die für die Ausstellung des Dorsten-Passes maßgebend waren, während der Gültigkeitsdauer weg, hat der Inhaber den Pass an die Stadt Dorsten zurückzugeben.

7. **Statistik**

Über die Anzahl der ausgestellten Dorsten-Pässe ist eine Statistik zu führen.

Die Fachämter entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welchem Umfang die Anzahl und Art der Inanspruchnahme der einzelnen Vergünstigungen statistisch erfasst wird (Controlling).

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Dorsten, den 11.2021

In Vertretung



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete